



Friedhofreglement der Gemeinde Hellikon

Inkrafttreten: 13. Dezember 2002

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
II.	Gräber	Seite 1/2
III.	Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber	Seite 2
IV.	Grabdenkmäler	Seite 3
V.	Aufhebung von Gräbern	Seite 4
VI.	Inkrafttreten	Seite 4

Friedhofreglement der Gemeinde Hellikon

vom 13. Dezember 2002

Gestützt auf Art. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung Hellikon folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, der für den ordnungsgemässen Betrieb und für die gute Instandstellung der Anlagen sorgt.

§ 2 Besucher des Friedhofes sollen die dem Ort angemessene Achtung und Rücksicht wahren, sowie gute Ordnung halten.

Nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

Das mitnehmen von Hunden ist untersagt.

§ 3 Für die Aufbahrung stehen die gemeindeeigenen Leichenräume zur Verfügung.

Der Schlüssel kann von den mit den Bestattungsvorkehrungen betrauten Person auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.

§ 4 In der Urnenanlage und im Gemeinschaftsgrab sind nur verrottbare Urnen gestattet.

II. Gräber

§ 5 Die Bestattungsfelder des Friedhofes umfassen:

- a) Reihengräber für Kinder und Erwachsene
- b) Urnengräber für Kinder und Erwachsene
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen

§ 6 Die Ruhezeiten für Erwachsenen-, Kinder- und Urnengräber beträgt 25 Jahre.

Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitige Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7 Die Grösse der Einfassungen (äussere Kanten der Einfassung) beträgt:

- a) Kinder- und Erwachsenengräber 60 cm x 130 cm
- b) Urnengräber gemäss der Grösse der Urnenanlage keine Einfassung
- c) Gemeinschaftsgrab ohne Einfassung

§ 8 Verstorbene aus anderen Gemeinden dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates auf dem Friedhof bestattet werden.

§ 9 Die Bestattungsgebühren sind im Anhang geregelt.

III. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 10 Die Bepflanzung der Gräber innerhalb der Randeinfassung ist Sache der Angehörigen. Das Anpflanzen ausserhalb der Einfassung ist verboten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

§ 11 Der Unterhalt der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

Rückstände und Abfälle jeder Art sind gesondert in den bereitstehenden Abfallkörben zu deponieren.

§ 12 Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch den Friedhofgärtner mit einer pflegeleichten Pflanzendecke versehen.

Bestehende Grabstätten dürfen nicht vorzeitig von Angehörigen entfernt werden.

IV. Grabdenkmäler

§ 13 Die Aufstellung von Grabdenkmälern soll in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung erfolgen. Sofern sich das Grab nicht genügend gesetzt hat, kann der Gemeinderat diese Frist verlängern.

§ 14 Die Grabeinfassung muss mit einer Kopfplatte versehen sein, auf die das Grabdenkmal gesetzt wird.

Stehende Grabdenkmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a) auf Kinder- und Erwachsenengräbern 100 cm Höhe, 50 cm Breite

§ 15 Die Grabdenkmäler dürfen durch ihre Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Grabreihen nicht stören. Von dieser Regelung ausgenommen sind Grabdenkmäler von Kinder und Jugendlichen. Alle Grabdenkmäler sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

§ 16 Die Inschriften auf Grabdenkmäler haben die schickliche Form zu wahren.

§ 17 Die Beschriftungen der Urnentafeln wird durch den Gemeinderat in Auftrag gegeben. Es ist eine einheitliche Schrift und Anordnung vorgegeben.

§ 18 Beim Gemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit die Beschriftung auf der dafür vorgesehenen Gedenktafel gravieren zu lassen. Eine Beschriftung wird nur auf Wunsch der Angehörigen angebracht.

Es ist eine einheitliche Schrift und Anordnung vorgegeben. Der Auftrag für die Gravur wird durch den Gemeinderat erteilt.

§ 19 Vor dem Aufstellen der Grabdenkmäler ist die Gemeindkanzlei zu benachrichtigen.

§ 20 Die Grabdenkmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

V. Aufhebung von Gräbern

§ 21 Die Räumung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe wird spätestens 3 Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde bekannt gegeben. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Denkmälern zu räumen. Nachher verfügt der Gemeinderat über die nicht entfernten Gegenstände. Sie werden auf Kosten der Angehörigen entsorgt

VI. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2002 sofort in Kraft.

- **Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2002.**
- **Anpassungen (§15) genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2015.**

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kathrin Hasler

sig. Severin Isler

